

Grottkauer Kreisblatt

Stück 39

Grottkau, den 3. Oktober 1925

Jahrg. 1925

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für Monat Oktober 35 Goldpfennige. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau, erhältlich. Fernsprecher 84. Postcheckkonto Breslau 20416.

Anzeigenpreis für den einspaltigen Raum in Millimeterhöhe für den Kreis Grottkau 3 Gold-Pfg. außerhalb desselben 6 Gold-Pfg. Anzeigen nimmt die Geschäftsstelle, Buchdruckerei u. Buchhandlung Konrad Menzel, Grottkau Ring 1, entgegen

352. Bestätigt:
Als Gemeindefektor und Gemeindebote für die Gemeinde Halbendorf der Schmied August Wasler daselbst.

353. **Ordnung,**
betreffend Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung im Kreise Grottkau.

Auf Grund der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen über die Wegeunterhaltung vom 25. November 1923 (G. S. S. 540) und des Beschlusses des Kreistages vom 25. Juni 1925 wird für den Kreis Grottkau folgende Ordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb des Kreises Grottkau besetzte öffentliche Wege oder Brücken, welche selbständige Verkehrsanlagen bilden, mit Fahrzeugen über das gemeinübliche Maß hinaus selbst oder durch andere benutzt, hat an den Kreiskommunalverband einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu entrichten (Vorausleistungsbeitrag).

Der Vorausleistungspflicht unterliegen auch die Unternehmer derjenigen Betriebe, welche nach ihrer Art eine über das gemeinnützige Maß hinausgehende Benutzung der Verkehrsanlagen verursachen, (z. B. Unternehmer von Sägewerken, Ziegeleien, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen, Bergwerken, Waldbesitzer und dergl. mehr), auch wenn nicht sie, sondern andere die Zu- und Abfuhr zu und von ihren Betrieben ausführen.

Führen in landwirtschaftlichen Betrieben bleiben außer Ansatz, abgesehen von mit motorischer Kraft fortbewegten Fahrzeugen.

Als öffentliche Verkehrsanlagen im Sinne des Abf. 1 gelten:

1. sämtliche Kunststraßen im Kreise,
2. die Straßen innerhalb der Städte und Dörfer des Kreises,
3. die öffentlichen Landstraßen, soweit sie besonders befestigt sind,
4. die im Zuge der unter 1 bis 3 aufgeführten Straßen befindlichen Brücken.

§ 2.

Sind nach den Vorschriften des § 1 Abf. 1 und 2 wegen derselben Wegebenutzung mehrere Personen oder Unternehmungen vorausleistungspflichtig, so sind von den im § 1 Abf. 2 bezeichneten Unternehmern diejenigen heranzuziehen, die die Wege unmittelbar benutzen oder durch Dritte benutzen lassen.

§ 3.

Die Wegebenutzung geht dann über das gemeinübliche Maß hinaus, wenn von dem einzelnen Betriebe auf den im § 1 Abf. 4 bezeichneten Verkehrsanlagen im laufenden Rechnungsjahre insgesam mehr als 1500 tkm. (Eintaufendfünfhundert Tonnenkilometer) befördert werden.

§ 4.

Die Beitragsfestsetzung erfolgt alljährlich nach Einheitsätzen auf Grund der tonnenkilometrischen Beförderung des laufenden Rechnungsjahres. Bei Berechnung der beförderten Tonnenkilometer ist das Eigengewicht des Fahrzeuges mit einzurechnen.

Der Gesamtbetrag der hiernach zu entrichtenden Vorausleistungsbeiträge darf unter Einrechnung der nach § 9 zu berechnenden Zuschläge den Betrag von 25 Prozent der Gesamtunterhaltungskosten des laufenden Rechnungsjahres nicht übersteigen. Als Unterhaltungskosten gilt der durch die ordentlichen Einnahmen der Straßenverwaltung nicht gedeckte Teil der im Haushaltsplan dieser Verwaltung festgestellten ordentlichen Ausgaben. Als ordentliche Einnahmen rechnen hierbei lediglich die Einkünfte aus den Anlagen und dem Betriebe der Straßenverwaltung.

§ 5.

Der Vorausleistungsbeitrag für jedes Tonnenkilometer wird in der Weise ermittelt, daß der Einheitsatz durch Gegenüberstellung von 20 v. H. der nach § 4 festgestellten Unterhaltungskosten des laufenden Rechnungsjahres und der im abgelaufenen Rechnungsjahre über das gemeinnützige Maß hinaus beförderten Tonnenkilometer errechnet wird.

Der Einheitsatz wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht. Derselbe darf 5 Pfg. für jedes tkm. nicht übersteigen.

§ 6.

Die Unterhaltungspflichtigen von Straßen und Brücken, für welche die Voraussetzungen dieser Abgabenordnung zutreffen, haben innerhalb einer vom Kreisausschuß festzusetzenden Ausschlussfrist dem Kreisausschuß die zur Ermittlung der nach §§ 4 und 5 festzustellenden Berechnungsunterlagen erforderlichen Angaben einzureichen.

Kommt ein Unterhaltungspflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, so hat der Kreisausschuß die Unterhaltungskosten unter Berücksichtigung der Art der Befestigung und des Umfangs der Verkehrsanlagen im Wege der Schätzung zu ermitteln. Diese Ermittlung wirkt gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen endgültig.

§ 7.

Die Beitragspflichtigen haben dem Kreisausschuß bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar für das vorausgegangene Vierteljahr ein Ver-

zeichnis einzureichen, aus denen die Berechnungsunterlagen für die zu bezahlenden Beiträge hervorgehen, und gleichzeitig den hiernach zu entrichtenden Beitrag an die Kreisfiskalkasse abzuführen. Sie haben ferner dem Kreisaußschuß auf Anfordern sämtliche zur Veranlagung dienenden Angaben zu machen und gegebenenfalls die Einsichtnahme und Nachprüfung ihrer Geschäftsbücher zu gestatten.

Wird die Auskunft von Beitragspflichtigen verweigert, verzögert oder unrichtig erteilt, so erfolgt Veranlagung durch den Kreisaußschuß.

Der Kreisaußschuß ist berechtigt, mit den Beitragspflichtigen Vereinbarungen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes abzuschließen.

§ 8.

Von der Abgabe befreit sind Fahrzeuge, welche vom Reiche, von Preußen, von einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder von Beamten derselben zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch gehalten werden. Nicht befreit sind jedoch solche Fahrzeuge, welche für Erwerbzzwecke von ihnen gehalten bzw. benutzt werden.

§ 9.

Für die Benutzung der Straßen und Lastkraftwagen oder Lastkraftzüge sind die 1½fachen Erheitzsätze für das Tonnenkilometer der Beitragsberechnung zu Grunde zu legen.

Ferner wird ein Zuschlag zu dem Einheitsfuß für das Tonnenkilometer bei einer jährlichen Beförderung

von 50 000 bis 100 000 tkm. um 25 Prozent, von über 100 000 tkm. um 50 Prozent erhoben.

Dieser Zuschlag wird nur auf die über 50 000 bzw. 100 000 hinaus verachtete Tonnenkilometer erhoben.

Die hiernach zu zahlenden Zuschläge werden auf Grund der Jahreszählrechnung vom Kreisaußschuß festgestellt und dem Beitragspflichtigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist am Schluß des Rechnungsjahres mitgeteilt.

Bei Leistung der nach § 7 zu zahlenden vierteljährlichen Vorauszahlungen sind diese Zuschläge nicht zu berücksichtigen.

Erhöht sich durch die nach Abs. 1 und 2 zu berechnenden Zuschläge das Gesamtaufkommen aus den Wegevorausleistungsbeiträgen über den Betrag von 25 Prozent der Gesamtunterhaltungskosten im Sinne des § 4 Abs. 2, so sind die Zuschläge entsprechend zu ermäßigen.

Personenkraftwagen werden nach einem Durchschnittszengewicht und zwar:

Wagen über	15 Steuerpferde mit 1800 kg		
" "	10—15 "	"	1400 "
" "	6—10 "	"	1000 "

kleineren Wagen bleiben außer Ansatz.

§ 10.

In Fällen, in denen die Einziehung der Beiträge nach Lage der Sache unbillig wäre, kann der Kreisaußschuß den Beitrag ganz oder zum Teil erlassen, oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beiträge verfügen.

§ 11.

Das Aufkommen an Vorausleistungsbeiträgen ist abzüglich S. v. S. für die Verwaltung der Abgabe vom Kreisaußschuß auf die Unterhaltungspflichtigen nach dem Verhältnisse der tatsächlichen Unterhaltungskosten zu erteilen.

Kommt ein Ausgleich durch freie Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bezirksaußschuß.

§ 12.

Durch die Verteilung des Aufkommens an Vorausleistungsbeiträgen nach § 11 wird die Verfolgbarkeit im Bürgerlichen Rechte begründeter Ansprüche Dritter im ordentlichen Rechtswege nicht berührt.

§ 13.

Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zu Vorausleistungsbeiträgen unter Ausschluß der gesetzlichen Rechtsmittel die Berufung an ein gemäß zu § 14 zu bildendes Schiedsgericht zu. Die Berufung ist binnen einer Frist von vier Wochen beim Kreisaußschuß einzulegen. Der Lauf der Frist beginnt, wenn die Heranziehung durch Auslegung der Hebeliste erfolgt, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegfrist, wenn die Heranziehung durch besondere Mitteilung geschieht, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung, in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung.

Durch Einlegung der Berufung wird die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht aufgehoben.

§ 14.

Das Schiedsgericht besteht aus einem, vom Regierungspräsidenten in Doppel zu bestimmenden Obmann und 4 Beisitzern, von denen je 2 durch den Kreisaußschuß und durch den Beschwerdeführer bestellt werden.

§ 15.

Beiträge, welche innerhalb der festgesetzten Fristen nicht bezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 150 Reichsmark.

§ 17.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 auf 2 Jahre in Kraft.

Grottkau, den 25. Juni 1925.

Der Kreisaußschuß des Kreises Grottkau.

Genehmigt auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. 11. 1923 (Gesetz-Samml. S. 540) und des § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906.

Oppeln, den 17. September 1925.

Namens des Bezirksaußschusses.

Der Vorsitzende. J. W. Gänse.

Wird veröffentlicht.

Grottkau, den 22. September 1925.

Der Kreisaußschuß des Kreises Grottkau.

354.

Wegen Berechnung der gesetzlichen Miete für den Monat Oktober 1925 verbleibt es bei meiner Bekanntmachung vom 1. September 1925, Kreisblatt Stück 36, Seite 154, betreffend Regelung der gesetzlichen Miete ab 1. September 1925.

Es sind zu zahlen 78 Prozent der Friedensmiete. Grottkau, den 30. September 1925. Der Landrat.

355.

Am Dienstag, den 13. Oktober 1925, vormittags 10 Uhr, findet im Krankenhaus in Ottmachau durch Herrn Kreisärztl. Dr. von Kottkay, eine kostenlose Untersuchung und Beratung der Krüppelkinder bis zu 18 Jahren statt. Wir ersuchen hiermit alle

Ortsvorstände, obige Mitteilung ortsüblich bekannt zu machen.

Grottkau, den 1. Oktober 1925.

Kreisaußschuß. Krüppelfürsorge.

356.

Die Herren Gemeinde-, Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, hierher mitzuteilen, ob sich in ihrem Gemeinde-Gutsbezirk ein Paul Weiß, geb. 24. 4. 1907, aufhält. Fehlangeige nicht erforderlich.

Grottkau, den 16. September 1925.

Kreisaußschuß. Kreisjugendamt.

357.

In nächster Zeit finden wieder Rörungen von Bullen, Ziegenböcken und Ebern statt. Die Gemeinde-

vorstände weise ich an, dies in den Gemeinden bekannt zu machen und etwaige Anmeldungen entgegenzunehmen. Die Vorstände derjenigen Gemeinden, in welchen Rörungen vorzunehmen sind, haben mir spätestens bis 10. Oktober d. Js. die Zahl der zu Rörenden Tiere und die Namen der Besitzer anzuzeigen.

Ich bemerke, daß die nächsten Rörungen erst im Frühjahr 1926 stattfinden.

Grottkau, den 23. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

358.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntm. v. 26. Mai d. Js. — Seite 106 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Bullen und Ziegenböcke bis Frühjahr 1926 neu gefört worden sind.

Ortschaft	Des Bullen-, bezw. Ziegenbockbesizers		Des geförten Bullen, bezw. Ziegenbockes		Alter Jahre	Rörgebühren Reichs-Mark
	Name	Stand	Farbe und Abzeichen	Rasse		
Bullen.						
Endersdorf	Franz Paul	Bauergutsbesizer	Schwarzbunt	Ostfries	1 ³ / ₄	6
Roppendorf	Franz Böhm	"	rot	schles. Rothvieh	1 ³ / ₄	6
Dt.-Leippe	Josef Reichelt	"	rotbunt	schles. Landschlag	1 ³ / ₄	6
"	August Langner	"	"	"	1 ¹ / ₂	6
"	Böhmisch'sche Erben	"	"	"	1 ³ / ₄	6
"	"	"	Schwarzbunt	"	2 ¹ / ₄	6
Oßeg	Josef Belich	Gasthausbesizer	"	Niederungsschlag	1 ¹ / ₂	6
Petersheide	Lawatsch	Bauergutsbesizer	rotbunt	Ostfries	2	6
Tiefensee	Karl Seidel	Gemeindevorsteher	gelb mit weiß	schles. Landschlag	1 ¹ / ₂	6
"	Josef Schwoppe	Wirtschaftsbesizer	rot mit weiß	"	1 ¹ / ₄	6
Ziegenböcke.						
Kroschen	Bernhard Girsig	Kutscher	weiß	Saanenbock	3 ¹ / ₄	1
Seiffersb. Gr.	Karl Hackenberg	Schmiedemeister	"	"	1 ¹ / ₃	1
Tiefensee	Paul Wagner	Inwohner	"	"	1 ¹ / ₂	1

Das Mindestdeckgeid ist für Bullen auf 3 R.-Mk. und für Ziegenböcke auf 0,50 R.-Mk. festgesetzt worden.

Die Rörgebühr (Spalte 7 der Nachweisung) ist von den Gemeindevorständen einzuziehen und binnen 8 Tagen an die hiesige Kreislokkommunalkasse abzuführen.

Grottkau, den 23. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

359.

Auf Grund der §§ 149 bis 151 der Reichsversicherungszordnung hat das Oberversicherungsamt den Ortslohn für den Bezirk des Versicherungsamtes des Kreises Grottkau vom 1. Oktober 1925 ab wie folgt neu festgesetzt:

- a) für Versicherte unter 16 Jahren einschl. Lehrlinge
 - männliche 1,40 R.-Mk.,
 - weibliche 0,95 R.-Mk.
- b) für Versicherte von 16—21 Jahren
 - männliche 2,40 R.-Mk.,
 - weibliche 1,70 R.-Mk.
- c) für Versicherte über 21 Jahre
 - männliche 3,40 R.-Mk.,
 - weibliche 2,40 R.-Mk.

Die Bekanntmachung vom 15. Januar d. Js. — Kreisblatt Stück 3, 1fd. Nr. 45 — tritt mit dem

30. September d. Js. außer Kraft.

Grottkau, den 23. September 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Zwecks Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften

- Teil I für landwirtschaftliche Maschinen,
- Teil II für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
- Teil III für landwirtschaftliche Hauptbetriebe,
- Teil IV für Forstwirtschaft und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe,

Teil V für Verwendung des elektrischen Stromes, beabsichtigt der Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaft, eine Revision der land- und forstwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetriebe im Kreise Grottkau durch den technischen Aufsichtsbeamten der Berufs-genossenschaft vornehmen zu lassen. Nach §§ 878, 879, 1030 der Reichsversicherungszordnung sind die Unternehmer verpflichtet, dem technischen Aufsichtsbeamten auf Ersordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten; das Versicherungsamt kann sie hierzu durch Geldstrafen anhalten.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer des Kreises werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen baldigst, soweit es nicht bereits geschehen ist, die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtun-

gen in ihren Betrieben zu treffen, insbesondere an den landwirtschaftlichen Maschinen und an den baulichen Anlagen die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen anbringen zu lassen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung sämtlichen Betriebsunternehmer in ortsüblicher Weise bekannt zu geben; sie haben ferner den technischen Aufsichtsbeamten bei der Durchführung der Betriebsrevisionen zu unterstützen, worüber ihnen seitens des

Genossenschaftsvorstandes noch besondere Mitteilung zugehen wird.

Grottkau, den 25. September 1925.

Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Der Vorsitzende.

Nachstehend bringe ich das Verzeichnis der in diesem Jaher prämierten Bullen zur öffentlichen Kenntnis.

Des Prämien-Empfängers			Verliehene Prämien RM.	Des prämierten Tieres			Bemerkungen	
Name	Stand	Wohnort		Rasse	Farbe	Alter		
A. Niederkreis.								
Zimmermann Rosmas	Wirtschaftsbef.	Seiffersdorf b. Gr.	40	Ostfrieze	schwarzbunt	2 1/4	20,— RM. als Zusatzpreis f. über 25 jährige Haltung	
Schön Dominikus	Bauergutsbesitzer	Geltendorf	40	Landschlag	rotbunt	3 1/4		
Hilbrand Karl	"	Hennersdorf	60	Ostfrieze	schwarzbunt	1 1/4		
Eckert Paul	"	Groß Briesen	25	"	rotbunt	3		
Bernert Karl	"	Oßeg	25	"	"	1 3/4		
Klose Paul II	"	Mogwitz	25	"	"	2 1/2		
Kahlert Karl	"	Guhlau	25	"	"	2		
Wed Josef	"	Alt Grottkau	15	"	schwarzbunt	1 1/2		
Ulrich Stephan	"	Hennersdorf	15	"	rotbunt	3 1/4		
Herde Oswald	Rittergutsbesitzer	Schönheide	15	"	"	4		
Pohl Philipp	"	Gührau	15	"	"	2 3/4		
B. Oberkreis.								
Scholz Franz	Bauergutsbesitzer	Gr. Carlowitz	15	Landschlag	rot	2 1/4		
Förster Franz v. Scheltha	Rittergutsbesitzer	Kamnig	15	"	"	2 1/2		
		Starrwitz I	15	Ostfrieze	"	2 3/4		

Grottkau, den 23. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Buch-Kalender für 1926

vorrätig in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau.

Ausschneiden!

Ausschneiden!

Einmalige Bekanntmachung.

I. An Invalidenversicherungsmarken sind ab 28. September 1925 zu kleben bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst:

bis 6 RM. Marken	1. Lohnklasse (rot)	zu 25 Pf.
von 6 " 12 " "	2. " (blau)	" 50 "
" 12 " 18 " "	3. " (grün)	" 70 "
" 18 " 24 " "	4. " (braun)	" 100 "
" 24 " 30 " "	5. " (orange)	" 120 "
" mehr als 30 " "	6. " (grau)	" 140 "

Wird der Lohn monatlich gezahlt, so ist der Wochenverdienst dadurch zu ermitteln, daß der Monatsverdienst mit 3 vervielfacht und dann durch 13 geteilt wird.

Nächständige Beitragsmarken auch für Zeiten vor dem 28. September 1925 dürfen nach dem 14. Oktober 1925 nur noch nach den obigen Sätzen und Werten verwendet werden. Die Marken der bisherigen, vor dem 28. September 1925 geltenden Werte können noch bis zum 27. Dezember 1925 bei den Postanstalten und Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken in den obigen Werten umgetauscht werden.

Auch die sogenannten Frauen- und Kinderzulagen, Lantienen (Gewinnanteile, Gratifikationen sowie Sachbezüge, d. h. Kost und Wohnung gelten als Lohn. Der gemeinsame Wert für Kost und Wohnung beträgt für

weibliche Hausangestellte, Lehrlinge Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) sowie jugendliche landwirtschaftliche Arbeiter, letztere bis zum Alter v. 20 Jahren monatlich 30,— RM. (33,— RM.), wöchentlich 6,90 " (7,60 ").

männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen, (zu denen auch Dienstmädchen in Gewerbebetrieben wie Gastwirtschaften, Fremdenheimen, Kliniken, Bäckereien, Fleischereten pp. gehören) monatlich 40,— RM. (44,— RM.), wöchentlich 9,25 " (10,20 ").

Die Zahlen in Klammern gelten für die Städte Glogau, Görlitz, Grünberg, Liegnitz, Hirschberg und in den Kreisen Hirschberg-Land und Hohenwerda, welche diese höheren Sätze für Sachbezüge haben.

II. Beispiele für die Höhe der zu verwendenden Marken:

- Es sind nach Ziffer 1 beispielsweise im Kreise Hirschberg zu Heben:
- im Haushalt:** für weibliche Hausangestellte mit einem barem Monatslohn
 bis 19 RM. Marken 2. Lohnklasse zu 50 Ppf. (blau)
 von mehr als 19 " " 3. " " 70 " (grün)
 " " 45 " " 4. " " 100 " (braun) usw.;
- in Handwerk und Gewerbe:** für Gesellen, männliche und weibliche
 Gewerbegehilfen mit einem barem Wochenlohn (neben Kost und Wohnung)
 bis 1,80 RM. Marken 2. Lohnklasse zu 50 Ppf. (blau),
 " 7,80 " " 3. " " 70 " (grün),
 " 13,80 " " 4. " " 100 " (braun),
 " 19,80 " " 5. " " 120 " (orange),
 über 19,80 " " 6. " " 140 " (grau).

III. In der Landwirtschaft sind allgemein zu Heben:

- a) in häuerlichen Betrieben für
 ledige männliche Personen bis zum vollendeten 18. Jahre } Marken 2. Lohnklasse
 weibliche " " 19. " " } zu 50 Ppf. (blau),
 ledige männliche Personen über 18 Jahre " " } Marken 3. Lohnklasse
 weibliche " " 19 " " } zu 70 Ppf. (grün)
- b) in landwirtschaftlichen Großbetrieben für die einzelnen Arbeitergruppen Marken
 in der Höhe, wie sie der Kreisarbeitgeberverband jenseits mitteilt.

IV. Für unständige Arbeiter gilt als Wochenverdienst der vierfache Ortslohn; danach sind beispielsweise in Breslau zu Heben:

- für männliche unständige Arbeiter (Aushilfskellner, Hausflächler pp.)
 Marken 3. Lohnklasse zu 70 Ppf. (grün),
 für weibliche unständige Arbeiter (Waschfrauen, Bedienungsfrauen,
 Aushilfskellnerinnen, Hausfleischerinnen pp.) Marken 2. Lohn-
 klasse zu 50 Ppf. (blau).

V. Für alle freiwillig Versicherten dürfen Marken der 1. (niedrigsten) Lohnklasse nicht mehr gestellt werden. Die Marken sind vielmehr in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse nach den Sätzen zu 1 zu entrichten; beträgt das Einkommen nicht mehr als 12 RM. wöchentlich, so sind wenigstens Marken der 2. Lohnklasse zu 50 Ppf. (blau) für die Woche zu Heben.

VI. Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt — einschließlich Sachbezüge — 6 RM. nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge (für letztere ohne Rücksicht auf den Arbeitsverdienst) hat der Arbeitgeber den vollen Beitrag aus eigenen Mitteln zu entrichten; er darf dem Versicherten also die gesetzliche Beitragshälfte vom Lohn nicht abziehen.

VII. Geklebt werden muß:

- a) Ohne Rücksicht auf das Lebensalter — auch für Personen unter 16 Jahren, selbst für Schulkinder, die gegen irgend eine Varentschädigung arbeiten,
- b) für Lehrlinge mit Kostgeldgehilfen, Trinkgeldern, Taschengeldern pp
- c) für Söhne oder sonstige Verwandte, die Lohn als Taschengeld oder unter einer anderen Bezeichnung erhalten,
- d) für alle Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter)
- e) für die Empfänger einer Altersrente (braune Rentenquittungen „A“), solange die Rente nicht in eine Invalidenrente umgewandelt ist, was jederzeit beantragt werden kann.

VIII. Ueber Zweifel aller Art geben die zuständigen Kontrollstellen der Landesversicherungsanstalt Schlesien stets bereitwillig Auskunft.

IX. Diese Bekanntmachung ist in den Schalterräumen der Postämter und Postagenturen zum öffentlichen Aushang gebracht und kann dort sowie bei den Gemeindebehörden, den Quittungskartenausgabestellen und den Krankenkassen jederzeit eingesehen werden.

Breslau, den 15. September 1925.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

J. W.: von Legat.
 Veröffentlicht:

Grottkau, den 25. September 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

M.-K.-PAPIER
 Briefkassetten, Briefmappen, Briefkärtchen, Schreiblocks
 in grosser Auswahl vorrätig zu haben in der
Buchhandlung Ring 1, Grottkau.

Bekanntmachung!

Auf meinem Acker liegt

Gift aus.

Dierschke, Voigtsdorf.

Ratten

Mäuse

Wanzen

Wühlmäuse, Schwaben sowie jegliches Ungeziefer vertilgt unter schriftlicher Garantie-**Kammerjäger Brinkmann**. Spezialität: Vergasungen gegen Wanzen als einzig wirkames Mittel.

Aufträge jeglicher Art werden prompt ausgeführt. Vertreter zur Zeit in hiesiger Gegend. Bestellungen erb. sofort an **Kammerjäger Brinkmann** durch die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Husten, Atemnot Verschleimung

Schreibe allen Leidenden gern unsonst, womit sich schon viele Tausende von ihrem schweren Lungenleiden selbst befreien. Nur Rückmarke erwünscht.

Walther Althaus
Heiligenstadt (Eichsfeld) G. 815

Büroartikel

in reicher Auswahl vorrätig
Buchhandlg. Ring 1.

Uchtung!

Jäger! **Schützen!**
.....
Dom 1. Oktober ab

befindet sich meine

Büchsenmacherei mit Waffen- und Munitionshandel

Grottkau, Ring 93

bei Herrn Kaufmann Kolbe, (frühere Räume des Vorschußvereins Grottkau). Ich bitte ferner, mein junges Unternehmen gütigst zu unterstützen und zeichne

Hochachtungsvoll

Walter Frank, Büchsenmacher.

DRUCKSACHEN

Briefbogen, Mitteilungen, Rechnungen, Postkarten, Kuverts, Kataloge, Prospekte, Blankoschecks sowie sämtliche Drucksachen für Behörden und für Privat liefert schnellstens (ein- und auch mehrfarbig) die

BUCHDRUCKEREI DER GROTTKAUER ZEITUNG